

**Tragende Gründe**  
**zur Änderung des 2. Kap. § 14 Abs. 4 VerfO:**  
**Anpassung der Fristenbestimmungen bei Aussetzungen**

Vom 17. Dezember 2009

## **1. Rechtsgrundlagen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat gem. § 91 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB V eine Verfahrensordnung zu beschließen, in der er insbesondere methodische Anforderungen an die wissenschaftliche sektorenübergreifende Bewertung des Nutzens, der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen als Grundlage für Beschlüsse sowie die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Unabhängigkeit von Sachverständigen und das Verfahren der Anhörung zu den jeweiligen Richtlinien, insbesondere die Feststellung der anzuhörenden Stellen, die Art und Weise der Anhörung und deren Auswertung, regelt.

Die Verfahrensordnung bedarf gem. § 91 Abs. 4 S. 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

### **Zu I.**

Die maximale Befristung der Aussetzung von Methodenbewertungsverfahren nach § 135 Abs. 1 S. 1 SGB V auf drei Jahre lässt oftmals den für eine Entscheidung notwendigen Erkenntnisfortschritt nicht zu. Statt dessen ist - wie auch bisher bereits bei der Aussetzung von Methodenbewertungsverfahren nach § 137c SGB V - im Einzelfall vom Gemeinsamen Bundesausschuss festzulegen, wie lange das Verfahren ausgesetzt wird. Dabei hat der Gemeinsame Bundesausschuss auch die im Gesetz verankerte Fristenregelung nach § 63 Abs. 5 S. 2 SGB V zu beachten.

### **Zu II.**

Die Regelung in Satz 4 verhindert ein geschütztes Vertrauen darauf, dass die Beratungen keinesfalls vor Ablauf der festgesetzten Frist wieder aufgenommen werden. Auch vor Ablauf der Frist kann sich nämlich herausstellen, dass die vom Bundesausschuss erhofften Erkenntnisse selbst später nicht vorliegen werden (z. B. weil die aus seiner Sicht maßgebliche Studie abgebrochen wurde) oder dass eine weitere Verzögerung der Entscheidung den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse nicht mehr sachgerecht abbilden würde, weil die Erkenntnisse bereits vor Ablauf der Frist klar zutage getreten sind.

Satz 3 ermöglicht dem jeweils zuständigen Unterausschuss eine Beobachtung der laufenden Modellvorhaben und Studien. Dadurch kann er auf mögliche Entwicklungen, wie in den Erläuterungen zu Satz 4 dargestellt, zeitnah reagieren und dem Plenum ggf. eine Wiederaufnahme des Bewertungsverfahrens vor Fristablauf empfehlen. Der Sachstandsbericht kann dabei auch mündlich erfolgen, um den Aufwand möglichst gering zu halten.

### **3. Verfahrensablauf**

Die AG GO-VerfO hat in ihrer Sitzung am 28.10.2009 über einen Vorschlag der Geschäftsführung beraten und mit Ergänzungen sowie Änderungen den vorgelegten Beschlussentwurf konsentiert.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess